



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

Beschluss PLV 05/05/24

der Sitzung der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen) am 29.11.2024 in Gera

**Beschluss über die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans
„Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ gemäß
§ 5 Absatz 6 Satz 3 ThürLPIG**

**und die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren
Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG.**

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I 2022, S. 1353)
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 93)
- Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) vom 15. Mai 2014, in Kraft gesetzt durch die Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 (GVBl. Nr. 6 vom 4. Juli 2014, S. 205), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 5. August 2024 (GVBl. Nr. 12 vom 30. August 2024, S. 525)
- Regionalplan Ostthüringen 2012, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18.06.2012
- Sachlicher Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020 vom 21.12.2020
- Regionalplan Ostthüringen, in der Fassung der Genehmigungsvorlage vom 19.04.2024 (Beschluss PLV 23/01/23)
- Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen in der aktuellen Fassung

Gemäß § 5 Abs. 6 ThürLPIG in Verbindung mit § 7 ROG ist die RPG Ostthüringen verpflichtet für ihre Planungsregion einen Regionalplan aufzustellen, diesen kontinuierlich zu evaluieren und, soweit Ziele im Landesentwicklungsprogramm geändert wurden, den Regionalplan an die neuen Ziele der Raumordnung anzupassen.

Im WindBG wird festgelegt, dass in jedem Bundesland ein bestimmter prozentualer Anteil der Landesfläche (sog. Flächenbeitragswert) für die Windenergie auszuweisen ist. Durch das Ziel 5.2.7 Z des LEP 2025 wird der durch § 3 Abs. 1 WindBG festgelegte Flächenbeitragswert von 2,2 % der Landesfläche für Thüringen für die vier Planungsregionen regionalisiert. Damit wird der Planungsregion Ostthüringen die Ausweisung von mindestens 6.632 ha bzw. 1,4 % der Regionsfläche als Vorranggebiete „Windenergie“ bis zum 31. Dezember 2027 als regionales Teilflächenzwischenziel und 8.106 ha bzw. 1,7 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2032 als regionales Teilflächengesamtziel als Vorgabe übertragen. Eine regionalplanerische Steuerungswirkung der Windenergienutzung im Außenbereich ist künftig an die fristgerechte Umsetzung dieser regionalisierten Flächenbeitragswertes geknüpft (§ 249 Abs. 2 BauGB).

Für Thüringen werden darüber hinaus durch Ziel 1.2.3 Z LEP 2025 Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung bestimmt, in deren Umgebung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, die mit dem Schutz und wirksamen Erhaltung von Bestand und Wertigkeit der Kulturerbestandorte nicht vereinbar sind. Aus diesem Grund sind in den Regionalplänen gemäß Vorgabe 1.2.4 V LEP 2025 Planungsbeschränkungen in der Umgebung der Kulturerbestandorte als Ziele der Raumordnung vorzusehen.

Der neu zu erstellende Sachliche Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ dient der Umsetzung dieser Handlungsaufträge. Ziel ist, mit dem Erreichen der regionalen Teilflächenziele Windenergieanlagen planerisch steuern zu können (Entprivilegierung von Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB) und die Vorgabe 1.2.4 V des LEP 2025 umzusetzen.

Die VIII. Planungsversammlung der RPG Ostthüringen fasst folgenden Beschluss:

- 1. Es wird ein Sachlicher Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ aufgestellt.**
- 2. Mit der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ werden folgende Planungsabsichten verbunden:**
 - 2.1 Im Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ sollen für die Windenergienutzung gemäß der Vorgabe 5.2.9 V des LEP 2025 Vorranggebiete „Windenergie“ ausgewiesen werden, die gemäß der Vorgabe 5.2.9 V des LEP 2025 nicht mit einem planerischen Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete versehen werden und gemäß der Vorgabe 5.2.10 V des LEP 2025 so definiert sind, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ liegen dürfen.**
 - 2.2 Die Vorranggebiete „Windenergie“ sollen in einer Größenordnung festgelegt werden, die mindestens dem regionalisierten Teilflächenzwischenziel in Höhe von 6.632 ha gemäß des Ziels 5.2.7 Z des LEP 2025 entspricht. Im Planverfahren wird entschieden, ob bereits das regionalisierte Teilflächengesamtziel in Höhe von 8.106 ha gemäß dem Ziel 5.2.7 Z des LEP 2025 erreicht werden soll.**

- 2.3 Im Sachlichen Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ sollen für die im Ziel 1.2.3 Z LEP 2025 bestimmten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung gemäß der Vorgabe 1.2.4 V des LEP 2025 Planungsbeschränkungen in der Umgebung der Kulturerbestandorte als Ziel der Raumordnung ausgewiesen werden, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist.**
- 3. Der Präsident der RPG Ostthüringen wird beauftragt, in Umsetzung von § 9 Abs. 1 ROG zu gegebener Zeit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ zu unterrichten, und über die Regionale Planungsstelle Ostthüringen die weiteren Schritte zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ zu veranlassen.**

Begründung:

Der Bundestag hat am 7. Juli 2022 eine Reihe von Gesetzen bzw. Gesetzesänderungen beschlossen, die darauf abzielen, mehr Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen und die Planungs- sowie Genehmigungsverfahren im Bereich der Windenergienutzung zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Das Kernstück der neuen rechtlichen Regelungen stellt das WindBG dar. In § 3 Abs. 1 WindBG wird bestimmt, dass in jedem Bundesland ein bestimmter prozentualer Anteil der Landesfläche (sog. Flächenbeitragswert) für die Windenergie auszuweisen ist. Die Ausbauziele sind dabei gestaffelt vorgesehen:

Der Flächenbeitragswert der ersten Stufe ist bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen. Er beträgt gemäß der Spalte 1 der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG für Thüringen 1,8 % der Landesfläche. Der Flächenbeitragswert der zweiten Stufe gemäß Spalte 2 der Anlage zum WindBG ist bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen. Er beträgt 2,2 % für Thüringen.

Das LEP 2025 regionalisiert im Ziel 5.2.7 Z diesen Flächenbeitragswert für die vier Planungsregionen.

5.2.7 Z ¹In den Regionalplänen, die vor dem 31. Dezember 2027 in Kraft treten, sind mindestens nachstehende regionale Teilflächenzwischenziele durch Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“ umzusetzen. ²In den Regionalplänen, die nach dem 31. Dezember 2027 und vor dem 31. Dezember 2032 in Kraft treten, sind mindestens nachstehende regionale Teilflächengesamtziele durch Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“ umzusetzen [...].

Planungsregionen (Gebietsstand: 31.12.2023)	31.12.2027 (Zwischenziel) in ha und Anteil Planungsregionsfläche	31.12.2032 (Gesamtziel) in ha und Anteil Planungsregionsfläche
Nordthüringen	9.058 ha (2,5 %)	11.071 ha (3,0 %)
Mittelthüringen	6.575 ha (1,8 %)	8.037 ha (2,2 %)
Ostthüringen	6.632 ha (1,4 %)	8.106 ha (1,7 %)
Südwestthüringen	6.899 ha (1,7 %)	8.432 ha (2,0 %)

Weiter legt das LEP 2025 mit den Vorgaben 5.2.9 V und 5.2.10 V fest, welches Instrument in den Regionalplänen zu verwenden ist, welche Planungsmöglichkeiten für die Kommunen verbleiben und wie die Vorranggebiete zu definieren sind:

5.2.9 V ¹In den Regionalplänen sind zur Umsetzung der regionalen Teilflächenziele und zur weitgehenden planerischen Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung

Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die als Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes die Wirkung des § 249 Abs. 2 BauGB haben. ²Außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ ist kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung vorzusehen. ³Die Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ steht einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie durch Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet nach § 249 Abs. 4 BauGB nicht entgegen. ⁴Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ und andere Ziele der Raumordnung, bei denen in vergleichbarer Weise eine lediglich geringfügige Beeinträchtigung durch die Windenergienutzung anzunehmen ist, stehen der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie durch die Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet nicht entgegen.

5.2.10 V ¹In den Regionalplänen ist vorzusehen, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ liegen dürfen („Rotor-Out-Flächen“). ²Eine Bestimmung in den Regionalplänen, wonach die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ liegen müssen, ist unzulässig. ³Höhenbeschränkungen für die Windenergienutzung sind nicht vorzunehmen.

Diesen Vorgaben folgend ist in den Regionalplänen keine außergebietliche Ausschlusswirkung mehr festzulegen. Dennoch werden raumbedeutsame Windenergieanlagen weiterhin – sofern es sich nicht um Repoweringvorhaben und um kommunale Planungen handelt – in den Vorranggebieten „Windenergie“ konzentriert, da § 249 Abs. 2 BauGB festlegt, dass mit der Umsetzung der Flächenbeitragswerte die Privilegierung der Windenergienutzung endet. Windenergieanlagen stellen dann nur noch sonstige Vorhaben im Außenbereich dar.

Sollte es einer Planungsregion nicht gelingen, ihren regionalisierten Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen, so tritt ab diesem Zeitpunkt gemäß § 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BauGB die uneingeschränkte Privilegierung der Windenergienutzung in Kraft. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen überall dort genehmigt werden müssen, wo sie die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllen. Gleichzeitig können dann gemäß § 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BauGB einem Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen keine Ziele der Raumordnung oder andere Planungen und Maßnahmen der Landesplanung entgegengehalten werden. Das bedeutet, dass z. B. der Schutz der Kulturerbestandorte über das Ziel 1.2.3 Z LEP 2025 nicht mehr gewährleistet wäre.

Stellt das Bundesland – wie vorliegend – die aus § 3 WindBG erwachsenen Pflichten durch von ihnen abweichende regionale Planungsträger sicher, treten die genannten Rechtsfolgen der Nichterreichung eines regionalen Teilflächenziels nur in der betroffenen Planungsregion ein. Ein eventuelles Nichterreichen des regionalen Teilflächenziels in einer anderen Thüringer Planungsregion hat auf die Planungsregion Ostthüringen keine Auswirkungen.

Flankiert wird dieses neue rechtliche Konstrukt durch die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien. Mit der Neuregelung des § 2 EEG 2023 wurde festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien demnach als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingestellt werden. Damit erhält die Windenergienutzung durch den Bundesgesetzgeber eine hohe Gewichtung und soll in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen, auch auf Ebene der Regionalplanung, künftig als ein vorrangiger Belang berücksichtigt werden – wie z. B. in der Entscheidung zu Zulassungen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB.

Zwar sind in Regionalplänen auch weiterhin alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. § 7 Abs. 2 ROG), der Windenergie an Land wird aber aufgrund des bisherigen Mangels an geeigneten Flächen sowie im Hinblick auf Energieunabhängigkeit, Klimaschutz und Versorgungssicherheit eine überragende Bedeutung

zugestanden. In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es (BT-Drs. 20/1630 vom 2. Mai 2022, Seite 159):

„Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“

Käme es also zu der Situation, dass die regionalen Teilflächenziele nicht erreicht werden, so könnten anderweitige Belange nur noch in Ausnahmefällen dazu führen, dass Windenergieanlagen nicht gebaut werden dürfen. Auszugsweise heißt es hierzu erläuternd in den Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 20/1630 vom 2. Mai 2022, Seite 159):

„Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.“

Dem gegenüber steht insbesondere der durch § 2 Abs. 2 ROG formulierte raumordnerische Grundsatz des Erhalts und der Entwicklung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und Kultur- und Naturdenkmälern. Für Thüringen werden darüber hinaus durch das Ziel 1.2.3 Z LEP 2025 Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung bestimmt, in deren Umgebung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, die mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Aufgrund der dominanten Raumwirksamkeit moderner Windenergieanlagen besteht hier ein erhebliches Konfliktpotenzial. Aus diesem Grund und in Folge der zu erwartenden Konflikte zwischen den Raumnutzungsansprüchen hat die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen bereits am 2. Juni 2023 beschlossen (Beschluss PLV 23/01/23), die Festlegungen des Abschnittes 2.2 „Sicherung des Kulturerbes“ aus dem laufenden Fortschreibungsverfahren des Regionalplans Ostthüringen herauszulösen und in die perspektivische Aufstellung eines neuen Sachlichen Teilplans Windenergie zu integrieren. In Ermangelung des engen Zeitkorridors bis zur Umsetzung der regionalen Teilflächenziele für die Windenergienutzung kann nur mit einer Teilplanaufstellung den o. g. novellierten rechtlichen und landesplanerischen Rahmensetzungen Rechnung getragen und eine nachhaltige Entwicklung und raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Region sichergestellt werden, die den Belangen einer übergeordneten Gesamtentwicklung sowie einem fairen Interessenausgleich aller raumrelevanter Nutzungsansprüche gleichermaßen verpflichtet bleibt.

Die RPG Ostthüringen stellt sich mit der Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ der rechtlichen Verpflichtung des § 5 Abs. 6 ThürLPIG zur Anpassung des Regionalplans an den neuen gesetzlichen Rahmen auf Bundes- und Landesebene. Ziel ist es, die ambitionierten bundes- sowie landesgesetzlichen Handlungsaufträgen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem Schutz der Kulturlandschaft fristgerecht umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder:	31
Anwesende Mitglieder:	27
Ja-Stimmen:	26
Stimmenthaltungen:	0
Nein-Stimmen:	1

Damit wurde der Beschluss mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst.



Kurt Dannenberg
Stellvertreter des Präsidenten und
Vorsitzender des Planungsausschusses